

Organisationsreglement (OgR)

der

Kirchgemeinde

Unterseen

Fassung vom 21. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
PFARRPERSONEN.....	10
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	11
DIE SEKRETARIATSFÜHRUNG	11
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	13
WAHLEN	13
PROTOKOLLE.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	18
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	19
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....	20
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15)	22

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Unterseen gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Unterseen an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Amtspflicht **Art. 4** ¹ Die Organe gemäss Art. 3 Bst. b bis e, die Angestellten sowie andere in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

³ Für die Verletzung ihrer Amtspflicht haften sie nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 5** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;

– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 6 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die/der mit der Registerführung beauftragte Mitarbeitende führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 7 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 9 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p>

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 11** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 12** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 54ff).

Petition **Art. 13** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 14** Die Versammlung wählt:
a) das Präsidium (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium,¹
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte **Art. 15** ¹ Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Rechnung,
d) soweit CHF 50'0000.00 übersteigend:
– neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Anlagen in Immobilien,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Verzicht auf Einnahmen,

¹ Teilrevision vom 21. Juni 2015

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

⁴ Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).
Gebührenerhebung	Art. 21 ¹ Die Kirchgemeinde darf für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren im Rahmen von CHF 30.00 bis CHF 2000.00 erheben. ² Die Kirchgemeinde darf für kirchliche Handlungen Gebühren im Rahmen vom CHF 150.00 bis CHF 2500.00 erheben. ³ Die konkreten Gebührenobjekte und –tarife werden in einer Verordnung festgelegt.
Datenschutz	Art. 21a ² Der Kirchgemeinderat kann in einer Verordnung regeln, wie die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen und die Datenbekanntgabe an Dritte erfolgen soll.
Funktionendiagramm	Art. 22 Der Kirchgemeinderat kann ein Funktionendiagramm erstellen mit Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungsbefugnissen und Finanzkompetenzen.
Kirchgemeinderat	
Kirchgemeinderat	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern; das Präsidium mit eingeschlossen. ³ ² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates oder in einer Verordnung. ⁴
Befugnisse	Art. 24 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Teilrevision vom 21. Juni 2015

³ Teilrevision vom 21. Juni 2015

⁴ Teilrevision vom 21. Juni 2015

² Der Kirchgemeinderat ist befugt, Verordnungen zu erlassen.

³ Die einzelnen Kirchgemeinderäte und –rätinnen übernehmen Ressorts. Die Aufgaben sind in der Verwaltungsverordnung festgehalten.

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Kirchlicher Bezirk

Art. 26 ¹ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli regelt die Vertretung der Kirchgemeinde in der Präsidienkonferenz.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt

- a) das Ratsmitglied, welches die Kirchgemeinde nebst dem Präsidium⁵ in der Präsidienkonferenz vertritt;
- b) eine allfällige Stellvertretung aus dem Kirchgemeinderat für die Vertretung in der Präsidienkonferenz.

Residenzpflicht

Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 28 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).

Unterschriftsberechtigung

Art. 29 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung des Ratssekretariats beauftragten Mitarbeitenden.

⁵ Teilrevision vom 21. Juni 2015: Im ganzen Reglement „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt durch „Präsidium“.

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die/der mit der Führung des Ratssekretariats beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Ist die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 ¹ Die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person oder das zuständige Ratsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das durch den Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 31 ¹ Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Das Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 33 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll	<p>Art. 35 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichten und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 70.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
-----------	--

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung wird einer Revisionsstelle gemäss Art. 122 Abs. 2 c der Gemeindeverordnung übertragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 37 ¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<p>Art. 38 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
------------	--

Pfarrpersonen

Anstellung	<p>Art. 39 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle sowie an eine von der Kirchgemeinde Unterseen entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).</p>
Verhältnis zum Staat	<p>Art. 40 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich sowohl für vom Kanton entlohnte Pfarrpersonen als auch von der Kirchgemeinde Unterseen entlohnte Pfarrpersonen nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).</p>
Stellung in der Kirchgemeinde	<p>Art. 41 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.</p>

² Die Pfarrpersonen oder eine Vertretung wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal **Art. 42** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang I geregelt.

Die Sekretariatsführung

Stellung **Art. 43** Die mit der Sekretariatsführung des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe beauftragten Mitarbeitenden, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 44** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 45** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 46** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines	Art. 47 Das Präsidium leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 48 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 49 Das Präsidium – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 50 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 51 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 53 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort: – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 54** Das Präsidium
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 55** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 56** ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 57** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 58** Das Präsidium stimmt mit. Es gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

- Amtsduer **Art. 59** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

	<p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 60 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 61 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals, dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 62 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 61 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 63 ¹ Das Präsidium gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Es lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen.</p> <p>² Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der/dem mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragten Mitarbeitenden.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

- ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 64),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 65) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 66 und 67).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 64** Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 65** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 66** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 67** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 69.
- Zweiter Wahlgang **Art. 68** ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 69** Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 70** Das Protokoll enthält:
– Ort und Datum der Versammlung
– Namen des Präsidiums und der/des mit der Sekretariatsführung beauftragten Mitarbeitenden
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
– Reihenfolge der Traktanden
– Anträge
– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
– Beschlüsse und Wahlergebnisse
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
– Zusammenfassung der Beratung und
– Unterschrift

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 71** ¹ Die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 72** Der Kirchgemeinderat erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) in eigener Kompetenz.

Inkrafttreten **Art. 73** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. April 2000 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 18. September 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Sig. Karin Schwendimann

sig. Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 15. August bis 18. September 2013 in der Kirchgemeindeverwaltung sowie auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern Nr. 33 und Nr. 37 vom 15. August und 12. September 2013 bekannt gegeben.

Unterseen, 5. November 2013

Die Finanzverwalterin

Sig. Franziska Schläppi Wyss

Das Reglement wurde genehmigt mit Änderungen (Verweise in Artikeln 12, 35, 62, 63 und 67 – bereits in dieser Fassung angepasst) gemäss Verfügung vom 13. November 2013 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Teilrevision vom 21. Juni 2015

Mit der Teilrevision vom 21. Juni 2015 erfolgen Änderungen in den Artikeln 14, 21a und 23 sowie eine redaktionelle Anpassung in verschiedenen Artikeln. Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2015 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 nahm diese Teilrevision an.

Das Co-Präsidium

Die Verwalterin

Sig. Jens Stellbrink-Beckmann

Sig. Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 21. Mai bis 21. Juni 2015 in der Kirchgemeindeverwaltung sowie auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern Nr. 21 und Nr. 25 vom 21. Mai 2015 und 18. Juni 2015 bekannt gegeben.

Unterseen, 23. Juni 2015

Die Verwalterin

Sig. Franziska Schläppi Wyss

Die Teilrevision wurde genehmigt gemäss Verfügung vom 6. August 2015 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

6. August 2015

Sig. Monique Schürch

Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Verwalterin/Verwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsin-kasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Voranschlag, Finanzplanung, Besoldungswesen, Versicherungswesen, administrative Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Sekretariatsarbeiten, Stellvertretung der Sekretärin
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	allgemeine Sekretariatsarbeiten, Führung des Stimmregisters, Redaktion des Gemeindeteils der Kirchenzeitung „Reformiert“, Bewirtschaftung Homepage, Raumbewirtschaftung, Bewirtschaftung Archiv und Ablagesystem, Stellvertretung der Verwalterin/des Verwalters
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidiums: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Satteldach; Pultdach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt das Präsidium zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000.--
Versammlung	über CHF 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung CHF 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.